**Außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung**

Firmenbezeichnung/Name des Arbeitgebers, Anschrift

Name des Arbeitnehmers, Anschrift Datum

Betreff: Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr Name der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund, hilfsweise ordentlich zum nächstzulässigen Termin. Dies ist nach unserer Berechnung der …. (Datum des Ablaufs der ordentlichen Kündigungsfrist einsetzen).

 (Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des zur Kündigung berechtigten Vertreters des Arbeitgebers)

Erhalten am:

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Anmerkungen:

Der Kündigungsgrund einer außerordentlichen Kündigung muss ein wichtiger Grund im Sinne des §626 Abs. 1 BGB sein. Er ist nicht anzugeben, muss aber auf Verlangen unverzüglich genannt werden.

Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis des Arbeitgebers des zur Kündigung berechtigenden Sachverhaltes erklärt werden. Sie muss in Schriftform erklärt werden und muss dem Arbeitnehmer im Original zugehen. Eine Übermittlung der Kündigung per Fax, E-Mail oder SMS/WhatsApp ist nicht ausreichend. Der fristgemäße Zugang muss durch den Arbeitgeber bewiesen werden. Eine persönliche Übergabe unter Zeugen ist der sicherste Weg. Eine Übergabe durch Boten oder die Versendung mittels Einwurf-Einschreiben ist möglich. Eine Quittierung des Erhalts durch den Arbeitnehmer erleichtert die Beweisführung.

Sofern ein Betriebsrat im Unternehmen des Arbeitgebers besteht, ist dieser gem. § 102 BetrVG vor Ausspruch der Kündigung anzuhören.

Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SBG III soll der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf seine Meldepflicht gem. § 38 Abs. 1 SBG III hinweisen. Um dem zu genügen, kann folgender Hinweis hinzugefügt werden:

„Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, bei der Suche nach einer anderweitigen Beschäftigung selbst aktiv zu werden und dass Sie sich spätestens innerhalb von 3 Tagen bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden haben. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen können Ihnen Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld entstehen, insbesondere kann eine Sperrzeit verhängt werden.“